

5. Mit Verkündung dieser Anweisung treten die Erste Anweisung vom 6. April 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 360) sowie alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen außer Kraft.

6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

Neunte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik).

Vom 2. Dezember 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Maschinenbau wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe, deren Erzeugung unter die gemäß Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 nachstehend unter „Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke“ angeführten Auflage-Nummern (Planpositionen) sowie die unter „Schweißtechnik“ angeführten Waren fällt, haben ihre in dieses Gebiet fallende Produktion bis 2 Wochen nach erfolgter Verkündung dieser Anweisung bei den nachstehend genannten Dienststellen des DAMW zur Prüfung anzumelden:

Erstattung der Meldungen

J. Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke

Die Meldungen sind zu erstatten:
an das DAMW, Fachabteilung Metall,
Halle (Saale), Lindenstr. 61,
für folgende Gebiete:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Auflage-Nr. (Planposition)
1	Metallurgie	13 11 100 bis 13 89 000 mit Ausnahme derjenigen Waren, die unter „H. Schweißtechnik“ aufgeführt sind.
2	Guß- und Schmiedestücke ...	47 11 HO bis 47 99 000

II. Schweißtechnik

Die Meldungen sind zu erstatten:
an das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 423 am
Zentralinstitut für Schweißtechnik,
Halle-Trotha, Bahnhofstr. 3,
für folgende Waren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis** (Ausgabe August 1950)
1	Schweißmaschinen und -apparate	Vgl. Fünfte Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 823)
2	Schweißstäbe	28 49 51 00 28 49 53 00 28 49 55 00 28 49 59 00 28 49 61 00 28 49 81 00 28 49 83 00 28 49 87 00
3	Schweißdrähte	28 49 63 00 28 49 71 00 28 49 73 00 28 49 75 00 28 49 79 00 28 49 91 00 28 49 93 00 28 49 97 00
4	Schweißmasse fz. B. Thermit), ausgenommen Schweißdraht .	48 74 00 00
5	Schweißkohlen	42 82 20 n
6	Schweißeletroden a) ummantelt	36 17 81 00
	b) getaucht	36 17 91 00
	bis	36 17 98 00
7	Calcium-Karbid	41 51 30 00
8	Acetylen in Stahlflaschen	41 55 10 00
9	Sauerstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 53 20
10	Stickstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 55 00
11	Wasserstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 32 00
12	Lötkolben	38 46 21 00 bis 38 46 29 00
13	Lötlampen	38 46 11 00 38 46 13 00 bis 38 46 19 00
14	Lötwerkzeuge (elektrisch)	36 82 11 00
15	Lötöfen (Gas)	38 45 64 00
16	Schweißerhandschuhe	62 31 15 00
17	Schweißerschutzanzüge aus Zellgewebe	64 45 12 00
18	Schutzbrillen mit Absorptionswirkung	37 13 40 00
19	Schutzbrillen mit Absorptionswirkung	37 13 30 00